

**Ausländerrecht**  
**Ausweisung**

1. Beim Handeltreiben mit Kokain und Heroin genügt bereits eine moderate Rückfallwahrscheinlichkeit, um eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Sinne des § 53 Abs. 1 AufenthG anzunehmen.
2. Im Rahmen der Abwägung nach § 53 Abs. 2 AufenthG bzw. Art. 8 Abs. 2 EMRK sind als Bleibeinteresse nur familiäre Bindungen im Bundesgebiet zu berücksichtigen, nicht aber familiäre Bindungen in andere Staaten des Schengen-Raums (hier: in Österreich lebende Schwester).

OVG Bremen, Beschluss vom 14.08.2019

OVG 2 B 159/19  
(VG 4 V 621/19)

Stichwort: Ausweisung; Drogendelikt; Schengener-Informationssystem



## **Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen**

**OVG: 2 B 159/19**  
(VG: 4 V 621/19)

### **Beschluss**

**In der Verwaltungsrechtssache**

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Proz.-Bev.:

**g e g e n**

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres, Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch Richter Dr. Maierhöfer, Richterin Dr. Steinfatt und Richterin Dr. Koch am 14. August 2019 beschlossen:

**Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 4. Kammer – vom 28. Mai 2019 wird zurückgewiesen.**

**Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.**

**Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 Euro festgesetzt.**

## Gründe

I. Der Antragsteller begehrt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage (VG Bremen – 4 K 620/19 -) gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 19.2.2019, soweit er dort unter Anordnung der sofortigen Vollziehung ausgewiesen und ihm die Abschiebung angedroht wurde, sowie die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den vorgenannten Bescheid, soweit sein Antrag auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wurde.

Der Antragsteller ist kosovarischer Staatsangehöriger. Er wurde 1994 in Bremen geboren, als seine Eltern sich als Asylantragsteller in Deutschland aufhielten. Sein Asylantrag wurde bestandskräftig abgelehnt. Einen Aufenthaltstitel besaß er damals nicht. Am [REDACTED] 2004 reiste der Antragsteller mit seinen Eltern freiwillig in den Kosovo aus. Nach eigenen Angaben ist er am [REDACTED] 2013 unerlaubt ins Bundesgebiet eingereist. Er stellte zunächst am [REDACTED] September 2019 einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG bei der Ausländerbehörde der Stadtgemeinde Bremen und dann am [REDACTED]. September 2013 einen Asylfolgeantrag. Nach Rücknahme dieses Asylfolgeantrags und Vorlage eines kosovarischen Reisepasses erteilte ihm die Ausländerbehörde der Stadtgemeinde Bremen am [REDACTED]. Februar 2015 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Wesentlicher Grund für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis war, dass mehrere Atteste bzw. Gutachten dem Antragsteller psychische Probleme bescheinigten und das Amtsgericht Bremen-Blumenthal deshalb seinen [REDACTED] als Betreuer bestellt hatte. Die Aufenthaltserlaubnis wurde zweimal verlängert, zuletzt bis zum 23. August 2016. Sein rechtzeitig gestellter Verlängerungsantrag wurde wegen anhängiger Strafverfahren zunächst nicht beschieden; der Antragsteller erhielt Fiktionsbescheinigungen. Mit Urteil vom [REDACTED] 2017 verurteilte das Landgericht Bremen den Antragsteller wegen Handelstreibens mit Betäubungsmittel in nicht geringer Menge in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren. Diese Strafe verbüßt der Antragsteller derzeit in der JVA .

Mit Bescheid vom [REDACTED]. Februar 2019 wies der Senator für Inneres der Antragsgegnerin den Antragsteller für die Dauer von 4 Jahren aus der Bundesrepublik Deutschland aus, lehnte die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis ab und drohte ihm die Abschiebung in den Kosovo an. Die sofortige Vollziehung der Ausweisung und der Abschiebungsandrohung wurde angeordnet.

Der Antragsteller hat am [REDACTED]. März 2019 beim Verwaltungsgericht Klage gegen den Bescheid erhoben und die Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt. Eine Begründung hat er zunächst nicht vorgetragen. Das Verwaltungsgericht hat die Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden

Wirkung mit Beschluss vom 28. Mai 2019 abgelehnt, hiergegen wendet sich die fristgerecht erhobene und begründete Beschwerde.

**II.** Die zulässige Beschwerde des Antragstellers ist zwar zulässig, hat aber keinen Erfolg.

**1.)** Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin ist die Beschwerde zulässig.

**a)** Die Beschwerde erfüllt die Voraussetzungen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO. Zwar enthält sie keinen ausdrücklichen Beschwerdeantrag. Ein solcher kann sich jedoch auch aus den Beschwerdegründen ergeben. Es genügt, wenn sich aus dem innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist Vorgetragenen mit hinreichender Bestimmtheit ermitteln lässt, in welchem Umfang und mit welchem Ziel die Entscheidung des Verwaltungsgerichts angefochten werden soll. Im Zweifel kann davon ausgegangen werden, dass die erstinstanzliche Entscheidung in vollem Umfang aufgehoben und die Anträge erster Instanz weiterverfolgt werden sollen (OVG Bremen, Beschl. v. 5.7.2019 – 2 B 98/18 -, juris Rn. 7 mwN). Vorliegend geht aus der Beschwerdebegründung vom 28. Juni 2019 hinreichend deutlich hervor, dass der Antragsteller nicht in Vollziehung des Bescheides der Antragsgegnerin vom ■. Februar 2019 abgeschoben werden möchte. Mithin verfolgt er auch in zweiter Instanz das Begehren auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen diesen Bescheid weiter. Die Beschwerde legt auch in ausreichendem Maße die Gründe dar, aus denen die angefochtene Entscheidung nach Auffassung des Beschwerdeführers abzuändern oder aufzuheben ist und setzt sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander. Dem Schriftsatz vom ■. Juni 2019 kann entnommen werden, aus welchen Gründen der angefochtene Beschluss unrichtig sein soll.

**b)** Der Senat geht bei sachgerechter Auslegung des Vorbringens des Antragstellers (§ 88 VwGO) nicht davon aus, dass dieser in der Beschwerdeinstanz erstmals einen (offensichtlich unzulässigen) Antrag nach § 123 VwGO stellen wollte. Soweit er im Schriftsatz vom 28. Juni 2019 „weiterhin“ beantragt hat, den Vollzug der Abschiebung bis zur Entscheidung über die Hauptsache im Wege der einstweiligen Anordnung auszusetzen bzw. aufzuheben, misst der Senat dem keine eigenständige Bedeutung bei. Denn ein solcher Antrag wäre bei wörtlichem Verständnis evident unstatthaft. Sowohl gegen die Vollziehung einer für sofort vollziehbar erklärten Ausweisung als auch gegen die Vollziehung der Ablehnung eines Antrags auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, der Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG gehabt hatte, sowie gegen die Vollziehung der mit der Ausweisung bzw. Ablehnung verbundenen, für sofort vollziehbar erklärten Abschiebungsandrohung ist jeweils das Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO die statthafte Art des vorläufigen Rechtsschutzes (st. Rspr., vgl. zuletzt OVG Bremen, Beschl. v. 17.1.2019 – 1 B 333/18 -, juris Rn. 12). Der

vermeintliche Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wurde vorliegend in unmittelbarer Reaktion auf die Bekanntgabe des Abschiebungstermins gestellt. Es ist davon auszugehen, dass der Antragsteller der Sache nach einen sogenannten „Hängebeschluss“ erreichen wollte, der für die Dauer des Beschwerdeverfahrens die Abschiebung hindert. Der Vorsitzende hat den Beteiligten mit Verfügung vom 22. Juli 2019 mitgeteilt, dass er hierfür kein Bedürfnis sieht, weil über die Beschwerde noch vor dem Abschiebungstermin entschieden werden wird. Dies ist unwidersprochen geblieben.

**2.)** Die Beschwerde ist unbegründet. Die vom Antragsteller im Beschwerdeverfahren dargelegten Gründe, auf deren Prüfung das Oberverwaltungsgericht beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), führen nicht zur Änderung des angegriffenen Beschlusses.

**a)** Die Ausführungen, mit denen der Antragsteller darzulegen versucht, dass von ihm keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, überzeugen nicht.

Vorwegzuschicken ist diesbezüglich, dass im Fall des Antragstellers bereits eine moderate Rückfallwahrscheinlichkeit für die Annahme genügt, sein Aufenthalt gefährde die öffentliche Sicherheit. Nicht erforderlich ist, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit hoch ist. Für die Feststellung der Wiederholungsgefahr gilt im Ausweisungsrecht ein differenzierender, mit zunehmendem Ausmaß des möglichen Schadens abgesenkter Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts (BVerwG, Urt. v. 2.9.2009 – 1 C 2/09 -, NVwZ 2010, 389 [390 – Rn. 17]). Der Antragsteller wurde wegen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge verurteilt. Der Gesetzgeber stuft solche Taten als Verbrechen ein (vgl. § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG, § 12 Abs. 1 StGB). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erkennt die besondere Gefährlichkeit des Drogenhandels an (st. Rspr. des EGMR, vgl. z.B. Urt. v. 12.1.2010 – 47486/06 –, Khan ./UK, Ziff. 40 - [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-96587"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)). Unter den vom Antragsteller gehandelten Drogen befanden sich mit Heroin und Kokain besonders gefährliche Substanzen, die bei den Konsumenten schnell zur Abhängigkeit führen (sog. „harte Drogen“). Angesichts dieser hohen Gefährlichkeit seiner Straftaten sind keine hohen Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls zu stellen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 53 Abs. 1 AufenthG zu bejahren.

Nach den Feststellungen des Landgerichts handelte der Antragsteller über einen beträchtlichen Zeitraum (circa 1 Jahr) hinweg mit Drogen (erste Tat: 29.3.2016; letzte Tat: 1.3.2017) und führte diese „Geschäfte“ selbst nach den ersten Zugriffen der Polizei noch fort. Dies zeugt nach Auffassung des Senats von einer hohen kriminellen Energie und einer geringen Bereitschaft, sich durch staatliches Eingreifen und drohende Sanktionen von Straftaten abhalten zu lassen. Vor diesem Hintergrund bedürfte es tiefgreifender Veränderungen in der Person des Klägers oder seinen Lebensumständen,

um die Rückfallgefahr auf ein Maß sinken zu lassen, das angesichts der besonderen Gefährlichkeit der begangenen Straftaten noch hinnehmbar erscheint.

Der Umstand, dass der Antragsteller in der Haft erfolgreich einen Alphabetisierungskurs besucht, stellt keine solche Veränderung dar. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen mangelnden Kenntnissen im Lesen und Schreiben einer- sowie dem Drogenhandel andererseits ist nicht erkennbar. Auch dass der Antragsteller nun einen Schulabschluss sowie anschließend eine Ausbildung anstrebt und für das kommende Schuljahr einen Platz in der Erwachsenenenschule Bremen bekommen hat, mindert die Rückfallgefahr nicht in entscheidungserheblichem Maße. Die Drogengeschäfte des Antragstellers waren nach den Feststellungen des Landgerichts auf Gewinn angelegt. Das Verwaltungsgericht weist zutreffend darauf hin, dass selbst ein Schulabschluss noch keine hinreichende Gewähr dafür bieten würde, dass der Antragsteller sich einen Lebensstandard leisten kann, der ihm den Anreiz für neue gewinnorientierte Straftaten nimmt. Des Weiteren fehlt es an belastbaren Anhaltspunkten dafür, dass der Antragsteller in absehbarer Zukunft die Schule oder gar eine Berufsausbildung erfolgreich abschließen wird. Allein die von ihm diesbezüglich bekundete Absicht genügt nicht. Seine Zukunftspläne sind auch teilweise widersprüchlich. Denn einerseits will er in Bremen die Erwachsenenenschule besuchen, andererseits trägt er vor, zu seiner ■■■■■ nach Österreich bzw. ins deutsch-österreichische Grenzgebiet ziehen zu wollen, weil sie seine einzige verbliebene Bezugsperson sei. Ob letzteres gelingen kann, ist ohnehin unklar. Selbst wenn die Ausweisung aufgehoben und die Aufenthaltserlaubnis des Antragstellers verlängert würde, bliebe das Problem, dass die Aufenthaltserlaubnis mit einer Wohnsitzauflage versehen ist und ein Umzug ins deutsch-österreichische Grenzgebiet daher nur mit Zustimmung der zuständigen bayerischen Ausländerbehörde möglich wäre. Die Antragsgegnerin weist zutreffend darauf hin, dass diese Zustimmung im Mai 2017 bereits verweigert wurde. Es spricht nichts dafür, dass sich daran etwas geändert hat. Eine Wohnsitznahme in Österreich, wo die ■■■■■ eigentlich wohnt, wäre mit einer deutschen Aufenthaltserlaubnis ohnehin nicht möglich.

Dass der Antragsteller sich dem Haftantritt nicht durch Flucht entzogen, sondern sich selbst gestellt hat, und dass er sich in der Haft überwiegend beanstandungsfrei führt, sind keine besonderen positiven Umstände, sondern rechtlich gebotene Selbstverständlichkeiten (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 19.10.2018 – 1 B 226/18 – unveröffentlicht).

Soweit der Antragsteller sich auf eine angeblich günstige Sozialprognose in den Vollzugsplänen der JVA beruft, ist zunächst festzustellen, dass er dies erst im Schriftsatz vom ■■■. Juli 2019 und damit nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist des § 146

Abs. 4 Satz 1 VwGO vorgetragen hat. Davon abgesehen trifft es aber auch nicht zu, dass sich aus der Vollzugsplanung eine positive Sozialprognose ergibt. Der Vollzugsplan vom [REDACTED] 2017 spricht auf S. 4 von einer „eher ungünstigen Prognose“, die sich allerdings durch den Umstand, dass der Antragsteller vor seiner Inhaftierung einige Monate straffrei bei seiner [REDACTED] in Österreich lebte und in [REDACTED] arbeitete „enorm verbesser[e]“. Hierzu ist zum einen anzumerken, dass eine enorm verbesserte ungünstige Prognose noch keine explizit gute Prognose ist. Zum anderen ist festzustellen, dass der Antragsteller damals mit seiner deutschen Fiktionsbescheinigung, die eine Wohnsitzauflage für Bremen enthielt, weder in Bayern noch in Österreich leben durfte und auch diese vermeintlich rechtstreuere Zeit daher auf illegalem Verhalten aufbaute. Des Weiteren ist – wie oben ausgeführt – derzeit eher nicht davon auszugehen, dass es dem Antragsteller im Falle der Aufhebung der Ausweisung und Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis möglich wäre, nach der Haftentlassung dauerhaft nach Österreich oder Bayern zu ziehen.

**b)** Ebenfalls nicht durchgreifend sind die Argumente, mit denen der Antragsteller versucht darzulegen, dass sein Interesse an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet das öffentliche Interesse an seiner Ausreise überwiegt.

Eine gelungene Integration des Antragstellers in Deutschland ist aufgrund des Beschwerdevorbringens nicht feststellbar.

**aa)** Zutreffend ging das Verwaltungsgericht davon aus, dass der Antragsteller kein in § 55 AufenthG normiertes schwerwiegendes oder besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse für sich in Anspruch nehmen kann. Die Beschwerde weist darauf hin, dass das Migrationsamt der Stadtgemeinde Bremen in einem Vermerk vom 13.2.2018 (Bl. 396 d. Beiakte) ausgeführt hat, es könnte ein Bleibeinteresse nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG bestehen. Es trifft zwar zu, dass der Vermerk diesen Hinweis enthält, jedoch ist er inhaltlich nicht nachvollziehbar. § 55 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG verlangt u.a. einen seit mindestens fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet. Dem Antragsteller wurde erstmals am 24. Februar 2015 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Selbst wenn man (entgegen § 55 Abs. 3 AufenthG) die Zeiten der Fiktionswirkung einbeziehen würde, könnte ein fünfjähriger rechtmäßiger Aufenthalt frühestens am 23. Februar 2020 entstehen.

**bb)** Des Weiteren weist die Beschwerde darauf hin, dass der Antragsteller in Deutschland geboren wurde, hier bis zu seinem neunten Lebensjahr gelebt und drei Schulklassen in Deutschland besucht hat sowie gut Deutsch spricht.

Dies trifft zu und führt dazu, dass die Beendigung des Aufenthalts des Antragstellers einen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 EMRK darstellt. Der Begriff des

„Privatlebens“ i.S.v. Art. 8 EMRK umfasst die Gesamtheit der sozialen Beziehungen zwischen ansässigen Zuwanderern und der Gesellschaft, in der sie leben (EGMR [GK], Urte. v. 46410/99, 18.10.2006, NVwZ 2007, 1279 [1281 – Rn. 59]; vgl. auch OVG Bremen, Beschl. v. 22.11.2010 - 1 A 383/09 -, juris Rn. 9; Beschl. v. 28.6.2011 - 1 A 141/11 -, juris Rn. 47). Auch das Verwaltungsgericht ging von einem solchen Menschenrechtseingriff aus.

Allerdings ist der Eingriff von der Schranke des Art. 8 Abs. 2 EMRK gedeckt. Die Beendigung des Aufenthalts des Antragstellers dient dem Schutz eines der in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Rechtsgüter, nämlich der Verhütung von Straftaten, und ist in einer demokratischen Gesellschaft notwendig im Sinne von Art. 8 Abs. 2 EMRK, weil sie verhältnismäßig ist. Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung sind insbesondere die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet, der Stand der gesellschaftlichen und sozialen Integration (Sprachkenntnisse, Schule/Beruf), das strafrechtlich relevante Verhalten sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen. Darüber hinaus ist in die Prüfung einzubeziehen, wie die Schwierigkeiten zu bewerten sind, auf die dieser bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat treffen würde. Auch der aufenthaltsrechtliche Status, den der Ausländer bislang besessen hat, kann ein Kriterium sein, das für die Ermittlung des Ausmaßes der Verwurzelung von Relevanz ist (st. Rspr. des Senats, vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 28.6.2011 - 1 A 141/11 -, juris Rn. 48 f. mwN auf die Rspr. des EGMR und des BVerwG).

Der Antragsteller hat zwar die ersten neun Lebensjahre hier in Deutschland verbracht, in dieser Zeit jedoch kein Aufenthaltsrecht besessen. Im Alter von neun Jahren ist er dann gemeinsam mit seinen Eltern in den Kosovo gereist. Erst weitere neun Jahre später ist er als junger Volljähriger wieder nach Deutschland zurückgekehrt. Er hat damit mehr als ein Drittel seines bisherigen Lebens im Kosovo verbracht, darunter die besonders prägenden Jahre der späten Kindheit und der Jugend. Es liegt also keine Situation eines faktischen Inländers vor, den außer der formalen Staatsangehörigkeit nichts mehr an den Herkunftsstaat seiner Vorfahren bindet. Hinzu kommt, dass sein Aufenthalt in Deutschland auch nach seiner Rückkehr zunächst wieder unrechtmäßig war. Erst im Februar 2015 erhielt er eine Aufenthaltserlaubnis. Schon im August 2016 wurde dieses Aufenthaltsrecht aber wieder unsicher, denn die Ausländerbehörde beschied den Verlängerungsantrag im Hinblick auf die laufenden Strafverfahren über längere Zeit nicht. Der Schulbesuch in Deutschland beschränkt sich – von der Haftzeit abgesehen – auf drei Jahre Grundschule, die nun schon 15 Jahre zurück liegen. Einen deutschen Schulabschluss besitzt der Antragsteller nicht. Erwerbstätig war er in Deutschland nur wenige Monate, die er vor seiner Inhaftierung als Küchenhelfer in einem Hotel in Passau arbeitete. Mit seinem Onkel und seiner Tante, die in Bremen leben und zeitweise seine



Betreuung übernommen hatten, ist der Antragsteller zerstritten. Ein Bruder seines Schwagers, der in Delmenhorst lebt und ihn gelegentlich in der Haft besucht, scheint die einzige nennenswerte familiäre Verbindung im Bundesgebiet zu sein.

Die Schwester, die der Antragsteller selbst als seine einzige echte Bezugsperson bezeichnet, wohnt in Österreich. Sie hat daher vorliegend außer Betracht zu bleiben. Gegenstand der Abwägung, die deutsche Behörden und Gerichte im Zusammenhang mit einer Ausweisung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zu treffen haben, sind die sozialen Bindungen in Deutschland. Soziale Bindungen in Österreich sind dagegen gegenüber den österreichischen Behörden nach dortigem Aufenthaltsrecht geltend zu machen. Soweit der Antragsteller sich darauf beruft, dass das mit der Ausweisung verbundene Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 Abs. 1 AufenthG) regelmäßig zu einer Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im Schengener-Informationssystem (SIS) führe und damit auch die Einreise nach Österreich sperre (Art. 6 Abs. 1 d) VO (EU) 2016/399), rechtfertigt dies keine andere Betrachtung. Die Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im SIS löst nämlich nicht keinen Automatismus aus, der es den österreichischen Behörden unionsrechtlich unmöglich macht, die Interessen des Antragstellers an einem Aufenthalt in Österreich in einem dortigen Verfahren zu prüfen. Die Ausschreibung im SIS hindert nicht die Erteilung eines Aufenthaltstitels oder eines Visums für einen längerfristigen Aufenthalt in Österreich. Die österreichischen Behörden sind lediglich gehalten, die deutschen Behörden vorab zu konsultieren und die Vorgänge, die zur Ausschreibung im SIS geführt haben, zu „berücksichtigen“ (vgl. Art. 27 VO (EU) 2018/1861). Auch einem Besuchsaufenthalt in Österreich steht die Ausschreibung im SIS nicht zwingend entgegen. Gemäß Art. 6 Abs. 5 c) VO (EU) 2016/399 könnte Österreich einen solchen Aufenthalt u.a. aus humanitären Gründen gestatten.

Die Beschwerde legt auch nicht erfolgreich dar, dass der Antragsteller bei der Rückkehr in den Kosovo auf Schwierigkeiten treffen wird, die das erhebliche öffentliche Interesse an einer Beendigung seines Aufenthalts im Bundesgebiet überwiegen.

Soweit der Antragsteller behauptet, kein Albanisch zu sprechen, ist dies angesichts des Umstandes, dass seine Eltern aus dem Kosovo stammen und er selbst dort neun Jahre lang gelebt hat, nicht glaubhaft. Zumindest rudimentäre Grundkenntnisse der albanischen Sprache muss er nach allgemeiner Lebenserfahrung haben. Dafür sprechen auch die von ihm selbst vorgelegten Unterlagen. So heißt es in dem Psychiatrischen Gutachten vom 2014, S. 4, der Antragsteller könne „auch etwas Albanisch, die Kommunikation innerhalb der Familie erfolg[e] in beiden Sprachen“. Im Attest der A. vom 2013 heißt es auf S. 2, der [REDACTED] habe im Gespräch zwischen dem Antragsteller und der Psychologin „bei der Übersetzung geholfen“. Die Notwendigkeit einer Übersetzung

impliziert, dass der Antragsteller damals mit der Psychologin nicht nur Deutsch gesprochen hat. Angesichts der erheblichen Gefahr, die vom Handel mit Drogen für die öffentliche Sicherheit in Deutschland ausgeht, ist dem Antragsteller zuzumuten, seine Albanischkenntnisse im Kosovo zu vertiefen.

Soweit der Antragsteller sich darauf beruft, er könne wegen einer Intelligenzminderung, Ängsten, Depressionen und einer Posttraumatischen Belastungsstörung im Kosovo ohne familiäre Unterstützung nicht zurechtkommen, überzeugt dies nicht. Die Atteste, die der Antragsteller diesbezüglich vorgelegt hat, stammen vom 2013 und vom 2014. Sie sind mithin über fünf Jahre alt. Der letzte Nachweis über eine psychiatrische Behandlung stammt vom [REDACTED] 2016 ( ). Die Betreuung, die wegen der psychischen Problematik angeordnet worden war, hat das Amtsgericht Bremen-Blumenthal mit Beschluss vom 2016 ( ) auf Antrag des Antragstellers und nach Anhörung der Betreuungsbehörde aufgehoben. Dabei hat das Gericht festgestellt, dass Anhaltspunkte für einen fehlenden freien Willen nicht vorliegen. Im Urteil des Landgerichts vom 26. Juli 2017 findet sich kein Hinweis auf eine aktuelle psychische Problematik. In sämtlichen Vollzugsplänen der JVA heißt es, dass psychiatrische Behandlungsmaßnahmen nicht indiziert seien. An keiner Stelle der Vollzugsplanung finden sich Hinweise auf eine aktuelle psychische Problematik. Der Antragsteller wird in den Vollzugsplänen ferner als arbeitstauglich eingestuft. Daher gibt es keine konkreten und aktuellen Anhaltspunkte dafür, dass er als erwachsener Mann im Kosovo ohne familiäre Unterstützung nicht zurecht kommen kann. Auch für die im Schriftsatz vom [REDACTED]. Juli 2019 behauptete Suizidgefahr gibt es keine konkreten Anhaltspunkte.

**III.** Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

**IV.** Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 GKG und berücksichtigt Ziff. 1.5 sowie Ziff. 8.1, 8.2 der Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.

gez. Dr. Maierhöfer

gez. Dr. Steinfatt

gez. Dr. Koch